

sind das jeweils organisierte Zusammenwirken von mindestens zwei, in der Regel jedoch von drei und mehr Personen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

Eine **Vereinigung** ist der Zusammenschluß für einen bestimmten Zeitraum zur Realisierung gemeinsamer staatsfeindlicher Ziele. Vereinigungen weisen eine bestimmte Struktur auf und bringen je nach dem Grad ihrer Entwicklung bestimmte Organisations- und Verhaltensgrundsätze sowie konspirative Methoden zur Anwendung.

Eine **Organisation** unterscheidet sich von der Vereinigung in der Regel durch strafere Formen der Leitung, arbeitsteiliges Handeln und einen hohen Grad konspirativen Zusammenwirkens.

**Sonstige Zusammenschlüsse** können lose, zeitweilig- oder nur für eine Aktion bestimmt und im In- oder Ausland gebildet sein. Den verfassungsfeindlichen Zusammenschlüssen können auch Ausländer angehören.

### 3. Eine verfassungsfeindliche Tätigkeit ®

nach Abs. 1 ist dann gegeben, wenn mittels des Zusammenschlusses staatsfeindliche Angriffe auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung durchgeführt werden oder werden sollen. In der Regel sind das Staatsverbrechen im Sinne des

2. Kapitels des StGB.

Zusammenschlüsse zur Begehung anderer Straftaten (z. B. gemäß §§ 128, 134, 162, 165) begründen nicht nach § 107 strafrechtliche Verantwortlichkeit.

4. Begehungsweisen sind das

— **Angehören (Abs. 1)** zu einem verfassungsfeindlichen Zusammenschluß der genannten Art. Das ist jede Form der bewußten Eingliederung in einen Zusammenschluß. Die Eingliederung kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung oder durch ein schlüssiges Verhalten erfolgen.

— **Herbeiführen (Abs. 2)** eines Zusammenschlusses. Es liegt in der Regel dann vor, wenn ein Initiator handelt, der den verfassungsfeindlichen Zusammen-

schluß zustandebringt und die Motivation seines Wirkens setzt.

— Der **Organisator der Tätigkeit (Abs. 2)** ist in der Regel der Leiter des Zusammenschlusses, der Planer der Aktionen, derjenige, der Inhalt und Richtung des Handelns bestimmt, unbeschadet, wer den Zusammenschluß herbeigeführt hat. Ein Zusammenschluß kann auch mehrere Organisatoren haben.

Es können beide Begehungsweisen für einen oder mehrere Täter bestimmend sein.

Entsprechend der Gefährlichkeit beider Begehungsweisen ist Abs. 2 als **schwererer Fall** ausgestaltet.

— **Fördern oder in sonstiger Weise unterstützen (Abs. 3)** des verfassungsfeindlichen Zusammenschlusses. Bei diesen beiden Begehungsweisen gehört der Täter dem Zusammenschluß selbst nicht an, solidarisiert sich durch eine materielle oder ideelle Förderung oder Unterstützung jedoch mit dessen Zielen und Handeln.

Fördern oder in sonstiger Weise unterstützen ist Täterschaft. Die Anwendung von Beihilfe und Begünstigung für Handlungen nach Abs. 1 und 2 ist daher ausgeschlossen.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt den **Vorsatz** voraus, einen Zusammenschluß herbeizuführen, ihm anzugehören, ihn zu fördern usw., der sich eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzt.

Der Täter muß die Verfassungsfeindlichkeit des Zusammenschlusses kennen, ohne genau wissen zu müssen, wie die geplante Tätigkeit bzw. Aktionen aussehen bzw. ablaufen sollen. Das Wissen des Täters braucht nicht die genaue Organisation des Zusammenschlusses, den gesamten Personenkreis, die konspirativen Methoden oder Mittel zu umfassen. Er muß den Charakter des Zusammenschlusses kennen und trotz dieser Kenntnis im System des Zusammenschlusses mitwirken wollen bzw. mitwirken.

6. Versuch nach **Abs. 4** ist dann gegeben, wenn der Täter seine Eingliederung be-